



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Département de l'économie, de l'énergie et du territoire
Département de la santé, des affaires sociales et de la culture

Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung
Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur

Botschaft zum Abänderungsentwurf des Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (kGLER), des Gesetzes betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (kLMG) sowie der Verordnung über den Rebbau und den Wein (RWV)

1. Allgemeiner Zusammenhang und Rückblick

Im Mai 2014 ernannte der Staatsrat eine interne Arbeitsgruppe, um das kantonale Kontrollsystem der Weinbaubranche im Detail zu analysieren und nützliche Verbesserungen vorzuschlagen. Diese Arbeitsgruppe, zusammengesetzt aus der kantonalen Steuerverwaltung (KSV), der Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (DVSV), dem Verwaltungs- und Rechtsdienst des Volkswirtschaftsdepartements (VRDVER) und der Dienststelle für Landwirtschaft (DLW), reichte im September 2014 ihren Bericht ein.

Die Analyse und die Verbesserungsvorschläge wurden im Oktober 2014 dem Branchenverband der Walliser Weine (IVV) präsentiert.

Am 19. November 2014 ernannte der Staatsrat eine neue Arbeitsgruppe «Kontrolle AOC-Weine» mit folgenden Aufgaben:

- Gesetzesänderungen infolge der Verbesserungsvorschläge vom September 2014 definieren und planen;
- die Umsetzung einer einzigen Datenbank für die kantonalen Kontrollen definieren und planen;
- diese Schritte mit der auf nationaler Ebene laufenden Analyse und Revision des Kontrollsystems für Weine koordinieren;
- die notwendigen Gesetzesänderungen mit dem Projekt «Viti horizon 2020» des IVV abstimmen.

Diese Arbeitsgruppe setzt sich aus den folgenden Instanzen zusammen:

- Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
- Kantonale Steuerverwaltung
- Kantonale Dienststelle für Informatik
- Verwaltungs- und Rechtsdienst des Volkswirtschaftsdepartements
- Dienststelle für Landwirtschaft
- Branchenverband der Walliser Weine

Im April 2015 ging ein erster Gesetzesrevisionsentwurf zur Vor-Vernehmlassung an den IVV. Dieser brachte einige Vorschläge an. Diese wurden anhand der in der vorliegenden Botschaft erörterten Schritte und Grundsätze analysiert.

Im 2. Kapitel sind die verschiedenen Abläufe und Vorhaben bezüglich der Weinbaupolitik und -gesetzgebung dargestellt. Kapitel 3 weist auf die Richtungsgrundsätze der vorgeschlagenen Gesetzesrevisionen hin. Die

detaillierten Änderungen nach Artikel sind in der beiliegenden Tabelle zusammengefasst.

2. Laufende Arbeiten

Die Arbeitsgruppe, die am 19. November 2014 vom Staatsrat eingesetzt wurde, beschäftigt sich zurzeit mit folgenden Fragen im Zusammenhang mit der Weinbaupolitik und -gesetzgebung:

2.1. Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit dem kantonalen Kontrollsystem

Die Änderungen in dieser Vernehmlassung sind eine Folge der Vorschläge der Arbeitsgruppe, die im Mai 2014 vom Staatsrat ernannt wurde. Sie betreffen folgende Texte:

- Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 21. Mai 1996 (kLMG);
- Kantonales Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (kGLER);
- Kantonale Verordnung über den Rebbau und den Wein vom 17. März 2004 (RWV).

Diese Gesetzesrevisionsentwürfe werden den interessierten Kreisen bis am 15. November 2015 zur Vernehmlassung vorgelegt. Die Änderungen des kLMG und des kGLER werden nachfolgend dem Grossen Rat unterbreitet. Die Änderungen des RWV sollten wie geplant in der ersten Jahreshälfte 2016 in Kraft treten. Sie gelten für die Weinernte 2016.

2.2. Entwicklung einer IT-Anwendung für die Verwaltung der Kontrollen

Nach einer Analyse der verschiedenen Informatiksysteme, die in den anderen Kantonen im Einsatz sind, validierte der Staatsrat am 21. Januar 2015 die Entwicklung der IT-Anwendung «e-Vendanges» für die Verwaltung der Weinernte.

Dabei werden folgende Ziele verfolgt:

- eine zentrale Datenbank einrichten, um die Kontrollen und die Nachverfolgbarkeit zu gewährleisten;
- Verbindungen erstellen und Kontrollen zwischen den Ernteeinlieferungen und den Produktionsrechten (Bescheinigungen) ermöglichen;
- Bescheinigungen mit Barcodes erstellen und einen ersten Test des Moduls über das Erfassen der Ernteeinlieferungen für die Weinernte 2015 mit einer Stichprobe in Test-Kellereien verschiedener Grösse durchführen;
- am Ende elektronische Bescheinigungen einführen.

Dieses neue Hilfsmittel wird gemäss nachfolgendem Zeitplan eingeführt:

- Weinernte 2015: Test des Moduls zur Erfassung der Ernteeinlieferungen zusammen mit repräsentativen Test-Kellereien;
- Weinernte 2016: allgemeine Umsetzung der elektronischen Erfassung für alle Kellereien;
- Weinernte 2017: Entwicklung von elektronischen Bescheinigungen in Testphase;
- Weinernte 2018: Allgemeine Anwendung von elektronischen Bescheinigungen.



Die Umsetzung dieses Instruments ist ein schwerwiegendes Vorhaben, welches bedeutende Ressourcen benötigt. Der Zeitplan könnte je nach den Resultaten jeder Phase und den finanziellen und personellen Ressourcen für dieses Projekt angepasst werden.

2.3. Analyse der Weinbaubranche auf nationaler Ebene

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) als Oberaufsicht über alle Weinkontrollorgane (Kantone, Schweizer Weinhandelskontrolle, Interkantonale Zertifizierungsstelle,...) lancierte im Herbst 2014 eine detaillierte Analyse des Betriebs und der Resultate des aktuellen Kontrollsystems für Weine auf nationaler Ebene. Diese Arbeit wird in Zusammenarbeit mit dem eidgenössischen Departement des Innern (Gesundheitswesen und Täuschung) und dem eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Landwirtschaft) durchgeführt.

Diese Arbeit hat zwei Schwerpunkte:

- eine detaillierte Analyse der Fälle, die von den verschiedenen Kontrollorganen der Weinernte und der Weine zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 30. Juni 2014 bearbeitet wurden (administrative Entscheide, Strafanzeigen, andere Bearbeitung, ...);
- eine Vergleichsanalyse der verschiedenen Kontrollsysteme der Kantone und Identifizierung bestehender Mängel.

Der Bericht über diese Arbeiten sollte normalerweise bis Ende 2015 publiziert werden.

2.4. Künftige Entwicklung des nationalen Gesetzesrahmens für AOC im Weinbau

Das System zum Schutz der Ursprungsbezeichnung der Schweizer Weine unterscheidet sich auf nationaler Ebene von jenem der AOP/IGP der anderen landwirtschaftlichen Produkte und auf internationaler Ebene von jenen der EU für Weine. Das EU-Reglement Nr. 1308/2013 des Europaparlaments und des Europarats vom 17. Dezember 2013 hat eine einfache Klassierung bestimmt, die mit dem internationalen Recht (TRIPS) über Weine ohne geografische Angabe und über Weine mit geografischer Angabe (AOC/AOP und IGP) übereinstimmt. Der Schutz der geografischen Angaben basiert auf der Bestimmung eines Pflichtenhefts, das den Anforderungen der Definition von AOP bzw. IGP entspricht, durch eine repräsentative Produzentengruppe, der öffentlichen Vernehmlassung sowie dem Schutz durch die EU.

Damit die Konformität mit dem internationalen Recht und der Anerkennung der Schweizer Bezeichnungen garantiert werden kann, muss das Klassierungssystem der Schweizer Weine (Art. 63 LwG) an den neuen internationalen Rahmen angepasst werden. Dies scheint umso relevanter, als dass das neue System Möglichkeiten für eine realitätsnähere Segmentierung mit zwei präzisen Kategorien Wein mit geografischer Angabe eröffnet:

- AOC/AOP mit strikten Regeln bezüglich Ursprung, Vinifizierung, Echtheit und Kontrolle;
- IGP mit innovativeren Produktionsbedingungen und önologischen Praktiken sowie der Referenz eines geografischen Ursprungs.

Die Konferenz der Schweizer Dienstchefs der Landwirtschaft und das BLW arbeiten zurzeit daran, die Bedingungen und Folgen dieses Systemwechsels zu



definieren. Diese Änderungen sollten normalerweise in der nächsten Änderung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft integriert werden, dessen Vorarbeiten bereits begonnen haben.

2.5. Strategie «Viti horizon 2020» des IVV

Seit letztem Herbst fand zwischen dem IVV und den beiden betroffenen kantonalen Departementen (DGSK und DVER) ein reger Kontakt und Austausch statt, um die verschiedenen geltenden Abläufe und die Strategie «Viti horizon 2020» besser zu koordinieren. Diese Koordination ist zudem ein Ziel, welches der Staatsrat der Arbeitsgruppe «Kontrolle AOC-Weine» bei deren Ernennung am 19. November 2014 auferlegt hatte.

Am 21. April 2015 überreichte der IVV den Abschlussbericht über seine Strategie «Viti horizon 2020» dem Staatsrat zur Stellungnahme. Dieser gab Anfang September seine Stellungnahme bekannt. Diese kann im Detail auf der Internetseite der Dienststelle für Landwirtschaft www.vs.ch/landwirtschaft eingesehen werden.

Die vorliegende Vernehmlassung steht also in Übereinstimmung mit den verschiedenen geltenden Abläufen (vgl. Kapitel 2.1 bis 2.4) und der Stellungnahme des Staatsrats zur Strategie «Viti horizon 2020» des IVV.

Die wichtigsten Punkte dieser Stellungnahme können wie folgt zusammengefasst werden:

Grundlegende Prinzipien: Den Prinzipien der Nähe und der Verantwortlichkeit wird vollends zugestimmt. Der Staatsrat anerkennt zudem die aktuelle Diversität des Walliser Weinbergs als Tatsache, unterstreicht jedoch die Schwierigkeiten, welche dieser Begriff der Diversität mit sich bringt (unter anderem: Qualität, technische Kenntnisse und Marketing-Positionierung), wenn er aus der Entwicklungsstrategie für eine Branche hervorgeht. Auch wenn die Wahl der Strategie Aufgabe des Berufsstands und nicht des Staatsrats ist, so ist es doch wichtig, dass diese sowohl dem Markt als auch der geplanten Entwicklung des Bundesrechts für ein System «AOP/IGP» Rechnung trägt.

Ziele und Massnahmen: Der Staatsrat teilt die acht Ziele vollumfänglich. Die Massnahmen sollten gemäss der Verantwortlichkeit, die jedem Akteur durch die Weinbaugesetzgebung zugeteilt wurde, umgesetzt werden und die verschiedenen laufenden Massnahmen auf eidgenössischer Ebene berücksichtigen.

Umsetzungsplan: Der vorgeschlagene Zeitplan von 2015-2020 scheint relevant und den auf eidgenössischer Ebene geplanten Gesetzesänderungen angepasst (Kapitel 2.4). Diese benötigen viel Vorarbeit auf branchenübergreifender Ebene.

Fläche des Rebbergs: Das Ziel für den Erhalt eines Rebbergs von ca. 5000 ha wird vom Staatsrat begrüsst. Er ist sich jedoch bewusst, dass einzig die ausreichende Rentabilität für alle Akteure der Branche dazu beitragen wird, dieses Ziel mittel- und langfristig zu halten. Das Ziel steht ebenfalls im Zusammenhang mit der künftigen Entwicklung der Raumplanungspolitik und deren Umsetzung.

Kontrolle der Nachverfolgbarkeit: Die vorgeschlagenen Massnahmen entsprechen im Ganzen jenen der Arbeitsgruppe, die 2014 vom Staatsrat einberufen wurde. Die vorliegende Gesetzesänderung setzt im Übrigen gewisse Vorschläge um und berücksichtigt gleichzeitig die geltende Bundesgesetzgebung.



Segmentierung und Marke «Wallis»: Der Staatsrat teilt die Auffassung, dass es nötig ist, das Weinangebot im Wallis deutlicher zu segmentieren. Er schlägt vor, dass diese Segmentierung auf Gesetzesesebene im Rahmen der in der nächsten Revision des Bundesrechts vorgesehenen Einsetzung von AOP/IGP stattfindet. Dieses neue System trägt dazu bei, das höhere Segment AOP zu stärken, wobei gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet wird, die geschützten geographischen Angaben für Weine zu nutzen, die weniger strikten Produktionsbedingungen unterliegen (z.B. Öffnung für neue Rebsorten und önologische Arbeitsabläufe). Unter diesem Blickwinkel stellt die Nutzung der Marke «Wallis» gemäss den eigenen Anforderungen dieser Marke (namentlich Pflichtenheft und Zertifizierung von Produkten und Unternehmen durch ein beglaubigtes Organ) für gewisse Weine eine wünschenswerte Voretappe für die künftigen Pflichtenhefte AOP dar. In jedem Fall müssen die Einsetzung und die Konsolidierung des höheren Segments (Marke Wallis und/oder AOP) vor der Öffnung des aktuellen AOC für die heute verbotenen Praktiken realisiert werden. Und schliesslich muss dieser Zeitraum genutzt werden, um das höhere Segment «Grand Cru» zu stärken. Die Nutzung der Marke Wallis für dieses Segment muss ebenfalls analysiert werden.

Effiziente Vermarktung: Dieses Ziel entspricht voll und ganz dem Engagement des Staatsrats für die Schaffung und Entwicklung von Valais-Wallis Promotion. In diesem Zusammenhang muss ein Höchstmass an Synergien und Integration mit letzterem entwickelt werden, sei dies auf Ebene der Botschaften oder operativen Strukturen. Die Annahme der Marke «Wallis» für einen Teil der Weine wird im Übrigen dazu führen, sich für ein klar identifiziertes Produkt auf diese Synergien zu stützen.

Förderung des Agrotourismus: Auch dieses Ziel entspricht den Grundzielsetzungen der kantonalen Agrarpolitik. Diese will aus dem Wallis eine unausweichliche Destination für seine Weine und seine regionalen Produkte machen. Diese Vision vereint voll und ganz die Wertschöpfungsziele der Landwirtschaft und die Attraktivität des Tourismus.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Staatsrat der Strategie «Viti horizon 2020» günstig gestimmt ist. Die Details der vorgeschlagenen Massnahmen sowie der jeweilige Zeitplan müssen nun mit den verschiedenen verantwortlichen Instanzen diskutiert werden. Dabei müssen der bestehende Gesetzesrahmen sowie die laufenden Arbeiten auf nationaler Ebene berücksichtigt werden.

3. Vorschläge für Gesetzesänderungen

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen basieren auf folgenden drei politischen Grundsätzen:

- Einhaltung des geltenden Bundesrechts;
- Einrichtung eines glaubwürdigen Kontrollsystems, dass die Nachverfolgbarkeit und die Qualität der Walliser AOC-Weine gewährleisten kann;
- Berücksichtigung der laufenden Arbeiten auf eidgenössischer und kantonsübergreifender Ebene.

Die Vorschläge betreffen die nachfolgenden Themen und Tätigkeitsbereiche. Die spezifischen Änderungen jedes Artikels werden in der beiliegenden Übersicht erklärt.



3.1. Informationsaustausch zwischen den kantonalen und eidgenössischen Instanzen

Es geht darum, einen systematischen Informationsaustausch zwischen den kantonalen und den eidgenössischen Instanzen einzurichten, damit eine bessere Nachverfolgbarkeit garantiert werden kann. Hierfür wurde eine zentrale Datenbank geschaffen, die alle Informationen sammelt und allen kantonalen Kontrollinstanzen zugänglich ist.

Die DVSV, die DLW und die KSV müssen alle Auskünfte und notwendigen Dokumente für die Ausübung ihrer jeweiligen Arbeit austauschen können. Dies erfordert unter anderem, dass die Daten der Bestätigung der Ernteeinlieferung, des Rebbergregisters und der Steuerveranlagung miteinander verglichen werden können. Die Ämter müssen zudem bei Zuwiderhandlungen Zugang zu offenen Verfahren und zu den Resultaten von durchgeführten Kontrollen haben. Aus diesem Grund muss für diese Instanzen das Verbot für den Austausch von Informationen, die sie benötigen, aufgehoben werden. Dieser Grundsatz entspricht dem Informationsaustausch, der auf nationaler Ebene zwischen den Kontrollinstanzen eingerichtet wurde.

3.2. System für die Bescheinigungen nach Rebsorte, Kategorie und Ursprungsbezeichnung

Gemäss geltendem Bundesrecht muss der Höchstertrag spezifisch für jede Rebsorte festgelegt werden (Art. 21 Abs. 2 Bst. e Weinverordnung). Art. 21 Abs. 6 der Weinverordnung schreibt für AOC-Weine höchstens 1,2 kg/m² (rote Gewächse) bzw. 1,4 kg/m² (weisse Gewächse) pro Rebsorte vor. Diese Norm wurde auch im Wallis immer angewandt.

Des Weiteren beauftragte die Bundesgesetzgebung die Kantone mit der Kontrolle dieser Höchstwerte (Art. 21 Abs. 4 Weinverordnung). In der Praxis entschied sich das Wallis wegen der grossen Vielfalt der Rebsorten und ihrer schwachen Verbreitung im Rebberg (44 Rebsorten decken weniger als 10 % Hektaren Rebberg) für eine Kontrolle basierend auf der Bescheinigung pro Rebsortengruppe, um einen unverhältnismässig administrativen Aufwand für eine geringe Nutzfläche zu vermeiden. So konnte unter den Rebsorten eine gewisse Kompensation angewandt werden.

Heute muss diese Art der Bescheinigung jedoch geändert werden, da der Anteil der Spezialitäten innert 15 Jahren von weniger als 10 % auf fast 40 % gestiegen ist (z.B. Arvine: von 65 auf 177 ha in 15 Jahren). Die Kompensationspraxis hat heute eine Grösse erreicht, durch welche sie den Grundsätzen des Bundesrechts widerspricht und die Qualität und Glaubwürdigkeit der Walliser Weine aufs Spiel setzt. Die Ausstellung von Produktionsrechten pro Rebsorte ist somit unumgänglich.

Der Staatsrat anerkennt jedoch die Notwendigkeit, im Zusammenhang mit den natürlichen Produktionsbedingungen eine gewisse Flexibilität walten zu lassen. Folglich ist er bereit, bei der Kontrolle bezüglich des festgelegten Ertrags für jede individuelle Rebsorte eine gewisse Toleranzgrenze (Vorschlag von 5 %) zuzulassen, sofern die eidgenössischen Anforderungen erfüllt sind.

Die Produktionsrechte (Bescheinigungen) müssen ein Kennzeichen, d.h. eine zufällige, einmalige Nummer, erhalten. Diese Kennnummer steht auf den Bescheinigungen und den Bestätigungen der Ernteeinlieferung. Sie dient als Quittung für den Lieferanten und den Einkellerer - von der Ernte bis zur Kellereikontrolle.



3.3. Wortlaut von Sanktionen

Die Akteure der Weinbaubranche müssen sich in Falle von Zuwiderhandlung gegen die RWV möglicher Sanktionen bewusst sein. In seiner Strategie «Viti horizon 2020» verlangt der IVV, für Zuwiderhandlungen eine Skala zu bestimmen.

Verwaltungs- und/oder strafrechtliche Sanktionen werden also namentlich ausgesprochen. Bei leichten Vergehen kann die DLW dem Rechtsverletzer eine Busse bis zu 5000 Franken auferlegen. In allen anderen Fällen und im Wiederholungsfall werden die im kantonalen Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (kGLER) vorgesehenen Massnahmen angewandt.

3.4. Kompetenzübertragung

Sobald das neue Kontrollsystem eingerichtet ist, werden verschiedene Kompetenzen, die historisch dem Kantonschemiker (DVSV) zufielen an die DLW übertragen, da sie unter das Landwirtschaftsrecht fallen. Es handelt sich namentlich um:

- die Weinerntekontrolle;
- das Führen von Weinbaustatistiken gemäss Bundesrecht;
- das Erstellen des jährlichen Weinernteberichts;
- die Verwaltung der vom Kanton zur Verfügung gestellten IT-Anwendung.

Die entsprechenden Artikel werden also geändert und eine Übergangsbestimmung eingeführt. Die genauen Daten für die definitive Übertragung sind noch zu bestimmen.

3.5. Andere Änderungen und Gesetzesanpassungen

Petite Arvine

Am 11. März 2014 wünschte das Kantonsparlament, dass die Zugabe einer anderen Rebsorte zum Walliser AOC-Wein «Petite Arvine» von nun an verboten sei (Postulat Nr. 4.0066).

Wie das eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung am 21. Oktober 2014 bezüglich der Motion 10.4103 von Nationalrat Darbellay bestätigte, ist die Bezeichnung «Petite Arvine» eine traditionelle Walliser Bezeichnung. Es geht darum, das Image und die Qualität dieses Symbolweins des Wallis mit seinem auf internationaler Ebene anerkannten Unterscheidungspotenzial zu schützen. In der Praxis wird dies unter anderem durch das Verbot der wirtschaftlich begründeten Zugabe von Trauben oder Weinen von minderer Qualität umgesetzt. Gleichzeitig muss die Entwertung dieses Weins gestoppt werden (-25 % im Grosshandel seit 2004), da sein Erfolg zu einem allzu raschen Produktionsanstieg führte.

Zurzeit werden von 4906 ha Rebfläche 177 ha mit Arvine angepflanzt. Ein solches Verbot (das jenem für den Fendant AOC Wallis entspricht) sollte also kurzfristig keine grösseren wirtschaftlichen Schäden nach sich ziehen. Das Image und der Wert dieses Symbolweins des Wallis dürften jedoch nachhaltig gestärkt werden.

Sonderbewilligung für Unternehmen, die traditionellerweise die Walliser Weinernte ausserhalb des Kantons einkellern

Solche Sonderbewilligungen werden nicht mehr erteilt. Inhaber einer früher erteilten Bewilligung können diese jedoch behalten und weiterhin nutzen.



Pflanzenpass

Die Ausstellung eines Pflanzenpasses ist obligatorisch und ermöglicht eine bessere Verfolgung des Materials ausländischer Herkunft. Es handelt sich hierbei um eine Vorbeugemassnahme, um die Einführung der goldgelben Vergilbung im Wallis zu vermeiden.

Mischanbau

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Mischanbau von verschiedenen Rebsorten für den Erhalt der kontrollierte Ursprungsbezeichnung AOC Wallis verboten sind.

Klarstellungen

Andere Elemente beziehen sich auf terminologische und verfahrensbezogene Erläuterungen, die Vereinheitlichung einiger Begriffe mit dem Bundesrecht und dem kGLER sowie auf die Verschiebung gewisser Vorschriften in ein Kapitel und/oder einen Artikel, der besser zu ihrer Bedeutung passt.

4. Schlussfolgerung

Für das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur sowie für das Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung bedeuten die vorgeschlagenen Änderungen folgendes. Sie:

- ermöglichen eine Anpassung des Kontrollsystems gemäss den festgestellten Mängel;
- passen die Walliser Gesetzgebung und Praxis dem Bundesrecht an;
- modernisieren schlussendlich die Arbeitsabläufe, indem Behördengänge vereinfacht werden;
- gewährleisten die Nachverfolgbarkeit der Walliser AOC-Weine von der Rebe bis ins Glas;
- berücksichtigen die laufenden Arbeiten und die geplante Entwicklung der Gesetzgebung auf nationaler Ebene;
- entsprechen der Stellungnahme des Staatsrats zur Strategie «Viti horizon 2020» des IVV.

Anhang Detaillierte Übersicht der Gesetzesänderungen

